Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für konstitutionelle Staaten

Frech, J. G. Fr.

Karlsruhe, 1822

Zweiter Abschnitt. Rechte der Gemeinden, welche aus ihrem Verbande als öffentliche Gesellschaft entspringen

urn:nbn:de:bsz:31-10612

Visual Library

überhaupt, und den erleichterten Vollzug der Gesetze insbesondere zur Absicht.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Gemeinden, welche aus ihrem Verbande als öffentliche Gesellschaft entspringen.

17) Das vorzüglichste Recht besteht in der Befugniß, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen, zu veräußern und zu verwalten. — Die Gemeinden können überhaupt in Rücksicht ihres Vermögens alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche auszuüben oder einzugehen Privaten gestattet ist; — sie bleiben zwar als öffentliche Anstalten zum Theil unter Aufsicht des Staats, unterliegen aber sowohl zur Sicherheit derjenigen, welche Kontrakte oder sonstige Geschäfte mit ihnen abschließen, als zu ihrer eigenen freiern Bewegung, den Beschränkungen der Minderjährigkeit nicht mehr.

18) Den Gemeinden insbesondere werden ihre Vorrechte, in Hinsicht der allenfallsigen engern Vereine der Genossen des Allmendguts, und anderer einzelner Berechtigungen, nach den — in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen — Beschränkungen gewährt.

Anmerk. Wenn gleich die Genossenschafts-Vereine eher einer staats- als privatrechtlichen Beurtheilung unterliegen dürften, so verdienen doch dieselben, wenn auch nur zeitlich, wegen des Besitzes und der dadurch erhaltenen Staats-Garantie, schonende Rücksichten.

19) Dieselbe haben ferner das Recht, zu fordern, daß der Staat das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-

Vermögen nur gleich jedem andern Privatgut besteuere; und insoweit dies aus Noth, oder augenblicklichem Bedarfe von dem Staate überschritten wird, steht demselben eine Ansprache auf Entschädigung an den Staat zu.

20) Desgleichen, daß die unmittelbar vom Feinde herbeigeführten Lasten in der Regel von den das Kriegs-Unglück treffenden Staats-Gemeinden gleichheitlich getragen, und hienach ausgeglichen werden. Ferner:

21) Das Recht, ihr Kassen-Bedürfniß, insoweit selbes nicht durch das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen gedeckt werden kann, nach dem gesetzlichen Steuerfuß auf die Steuer-Objecte ihrer Gemarkung umzulegen, und insoweit dies die Kräfte der Steuerpflichtigen nicht erlauben, die Ansprache an den Staat auf eine außerordentllche Unterstützung.

Anmerk. Die Gemeinden sind Staats-Anstalten; — ihr Aufwand daher eine eigentliche Staatslast, und in so weit die zur Bestreitung dieser Lasten eigends bestimmte Fonds nicht zureichen, muß auf Staatsmittel, nämlich auf das Besteurungs-Recht gegriffen werden.

22) Das Recht, durch ihre Abgeordnete zum Landtage an der Gesetzgebung überhaupt, und an dem Finanz-Gesetze insbesondere Theil zu nehmen.

23) Das Recht, ihre Verwaltungs-Stellen und andere Gemeinde-Bedienstete selbst zu ernennen, mit Ausnahme der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

24) Das Petitions-Recht oder die Befugniß, Vorstellungen und Bittschriften bei den höchsten Landesstellen, dem Landtage und dem Regenten unmittelbar einzureichen.

25) Das Recht der Oeffentlichkeit, oder die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Geschäfte so zu beglaubi-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

gen, daß ihre diesfallsigen Ausfertigungen die Kraft einer öffentlichen Urkunde besitzen.

26) Das Markrecht; endlich

27) das Recht, vermög dessen Regierungs-Handlungen, wodurch das Eigenthum oder die konstitutionellen Freiheits-Rechte eines Gemeinde-Mitglieds in Anspruch genommen werden, in der Regel nur durch ihre eigene Verwaltungs-Stellen entweder selbst, oder doch nur mit deren Vorwissen ausgeübt werden können.

Dritter Abschnitt.

Rechte, welche aus der — den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen überlassenen Regierungs-Gewalt entspringen.

28) Die Regierungs-Handlungen, welche der Staat den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in ihrer Gemarkung überläßt, bestehen in der Verkündung und dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen.

29) In der Kirchen- und Schulpolizei, so wie in der Aufsicht auf gute Sitten und die Kinderzucht.

30) Dem Rechte, einem Gemeinde-Mitglied nach Satz 58. den Wegzug zu verwilligen.

31) Der Befugniß, den Gemeinde-Mitgliedern nach Satz 62. Trauscheine auszustellen.

32) Der Befugniß, den bürgerlich Selbstständigen nach Satz 64. den Constitutions- oder Bürgereid abzunehmen.

33) In der Aufsicht über die Ortsarmen überhaupt, und Verwilligung der nöthig fallenden Unterstützung insbesondere.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe